

Studioordnung für das Fernseh- und Hörfunkstudio der Dualen Hochschule Baden Württemberg Ravensburg



Allgemeine Hinweise zur Arbeit im TV- und Hörfunkstudio der DHBW Ravensburg

Das Videostudio der DHBW Ravensburg wurde im Herbst 2001 in Betrieb genommen. Es steht den Studierenden aller Fachbereiche zur Verfügung. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Entscheidung ein solches Studio in Ravensburg zu errichten, Studenten und Mitarbeitern der DHBW einen enormen Vertrauensvorschuss gegeben. Die Studioordnung des Fernseh- und Hörfunkstudios der DHBW Ravensburg soll den im Studio tätig werdenden Menschen einen Leitfaden für die Bearbeitung komplexer Fernseh- und Hörfunkproduktion geben - denn wir können nur dann erfolgreiche Medienproduktionen durchführen, wenn alle Beteiligten ein Grundmaß an technischen und organisatorischen Spielregeln kennen und anwenden.

Im Video- und Hörfunkstudio der DHBW Ravensburg gelten die Bestimmungen der:

Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) im Studienbereich Wirtschaft

Stand
29.09.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Arbeits- und Betriebszeiten

1.1.1 Öffnungszeiten

1.1.2 Arbeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten

Unfallverhütungsvorschriften

1.2.1 Grundsätzliches

1.2.2 Versicherungsschutz Medien Studierende

1.2.3 Arbeitssicherheit in Produktionsstätten, Hrsg.: Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

2. Technik

2.1 Videostudio

2.1.1 Regie

2.1.2 Studiohalle

2.2 ZGR

2.3 Unterverteilung

2.4 Hörfunkstudio / AVID

2.4.1 Hörfunkregie

2.4.2 AVID

3. Geräteausgabe

3.1ameratechnik

3.2 Lichttechnik

3.3 Tonaufnahmetechnik

3.4 Ausleihvertrag

4. Software

5. Verbrauchsmaterial

6. Studioinfrastruktur und Studiostandards

6.1 Produktionsstandards für Fernsehproduktionen

6.1.1 Aufzeichnung von Bewegtbildprogrammen

6.1.2 Wiedergabe von Bewegtbildprogrammen

6.2 Produktionsstandards für Hörfunkproduktionen

6.2.1 Aufzeichnung von Hörfunkprogrammen

6.2.2 Wiedergabe von Hörfunkprogrammen

6.3 Signalwege und Signalverteilung

7. Projektverwaltung

7.1 Produktionsnummern

7.2 Archivierung

7.3 GEMA-Meldung / Archivmeldung

8. Anhang

1. Allgemeines

Taschen, Mäntel

Bitte achten Sie darauf, bei Produktionsarbeiten im Studiobereich Taschen, Mäntel und andere persönliche Gegenstände so zu deponieren, dass diese keine Stolpergefahr darstellen. Bringen sie von Anfang an nur das notwendigste mit.

Schuhwerk

Achten Sie bei Ihrem Schuhwerk darauf, dass sie feste Schuhe mit weicher Besohlung tragen (Sneakers). Dieses schont den Fahrbelag des Fußbodens und verursacht erheblich weniger Geräusche. Hochhackige Schuhe, lederbesohlte Absatzschuhe sind nur aus dringenden redaktionellen Gründen zu tragen.

Essen, Trinken

Essen und Trinken sind im gesamten Studiobereich nicht gestattet. Getränke und Nahrungsmittel müssen fest verschlossen und geruchsneutral verpackt in Ihrer persönlichen Tasche gelagert werden. Zum Verzehren von Speisen und Getränken muss der Studiobereich vollständig verlassen werden. Alle auf den Fußböden des Studiobereiches gelagerten Flaschen und Nahrungsmittel werden ohne Rücksprache entsorgt.

Rauchverbot

Im gesamten Studiobereich herrscht Rauchverbot.

Telefone

Mobiltelefone sind während der Produktionsvorbereitung sowie während des Produktionsbetriebes auszuschalten. Das Stummschalten bzw. die Vibratorfunktion sind nicht ausreichend, da die permanente Standortabstimmung von Mobiltelefonen die Tonaufzeichnung stören kann.

Mobiliar

Das Mobiliar und die Bestuhlung im Studiobereich sind pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Dekorationsvorhänge und den blauen Vorhang (Bluebox).

Ruhe

Während der Produktionsvorbereitung sowie während des Produktionsbetriebes soll im Studio möglichst Ruhe gehalten werden. Das gilt insbesondere für Produktionsteilnehmer die gerade nicht im Einsatz sind und durch Gespräche und Besprechungen andere Arbeiten stören können.

Die Produktionsmitarbeiter sind angehalten, möglichst geräuschneutrale Kleidung und Schuhe zu tragen.

1.1 Arbeits- und Betriebszeiten

1.1.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Fernseh- und Hörfunkstudios entsprechen denen der Dualen Hochschule. Die detaillierte Zeitplanung ist im Vorfeld einer Produktion mit dem Studioleiter zu klären.

1.1.2 Arbeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten

In Ausnahmefällen müssen Produktionen außerhalb der Kernarbeitszeit oder am Wochenende durchgeführt werden. Öffnungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten müssen im weiteren Vorfeld einer Produktion mit dem entsprechenden Fachleiter und dem Studioleiter abgesprochen werden.

Das Arbeiten im Studio ist grundsätzlich nur unter Betreuung des Studioleiters oder fachkundigen und eingewiesenen Dozenten möglich!

1.2 Unfallverhütungsvorschriften

1.2.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich muss jeder Produktionsmitarbeiter sein Verhalten darauf abstimmen, dass keine anderen Produktionsmitarbeiter, Gäste und sonstige Anwesende verletzt oder behindert werden. Des Weiteren ist bei allen Tätigkeiten darauf zu achten, dass die studioteknischen Einrichtungen nicht beschädigt werden.

1.2.2 Versicherungsschutz Medien Studierende

Im Anhang finden Sie eine Rundschrift der DHBW Ravensburg hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Studierende.

1.2.3 Arbeitssicherheit in Produktionsstätten, Hrsg.: **Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)**

Die Berufsgenossenschaft für Verwaltungseinrichtungen hat eine detaillierte Broschüre hinsichtlich des Arbeitsschutzes in AV-Produktionsstätten herausgegeben. Diese Broschüre finden Sie als PDF-file in Internetauftritt der DHBW Ravensburg.

2. Technik

2.1 Videostudio

2.1.1 Regie

Die Geräte in der Bildregie dienen weitestgehend der Steuerung und Regelung der Aufzeichnungseinrichtungen.

Die zugehörigen Maschinen befinden sich im "Zentralen Geräteraum" (ZGR). Die Steuergeräte haben zum Teil mechanisch empfindliche Bauteile, die entsprechend sorgsam zu bedienen sind. Die Arbeit an den Geräten in der Bildregie kann nur nach vorheriger Einarbeitung erfolgen.

Neben der Produktionstechnik ist zur internen Kommunikation eine Kommandoanlage installiert, die Bildregie, Studiohalle, Hörfunkregie, AVID-Schnittplatz und ZGR miteinander verbindet. Die Zuspielmöglichkeiten umfassen die Standards XD-Cam HD, DVCAM, BETACAM SP, S-VHS, Audio-CD und MiniDisk.

2.1.2 Studiohalle

In der Studiohalle befinden sich 3 Kameras (je 2x auf so genannten Pumpen, 1x auf Stativ mit Rollwagen), 52 Scheinwerfer, zehn Bodenfluter, Wandanschlusskästen, zwei Moderatorentische, zwei Kontrollmonitore, Hintergrundvorhänge (blau, schwarz, weiss), ein EB-Licht-Kit, Deckenextensions, Beschallungsanlage, eine mobile Kommandoanlage, eine Studiouhr, diverse Signal- und Netzkabel. In der Studiohalle ist insbesondere darauf zu achten, dass auf am Boden liegende Kabel ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss. Herumliegende Netz- und Signalkabel können unter Umständen zu gefährlichen Stolperfallen werden.

Licht

Die Scheinwerferanlagen werden dreiphasig an 230 Volt Wechselspannung betrieben. Zwischen den Phasen können netzbedingt bis zu 400 Volt Wechselspannung auftreten. Generell gilt, dass die Deckenscheinwerfer nur vom Lichtstellpult aus gesteuert werden. Die Positionierung erfolgt über Fernlenkstangen. Die Arbeit auf der Leiter ist nur in Ausnahmefällen, bei Sicherung der Leiter durch eine weitere Person, gestattet. Das Abnehmen von Scheinwerfern, der Wechsel von defekten Leuchtmitteln oder sonstige vom normalen Produktionsablauf abweichende Manipulationen dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Kameras

Bei der Nutzung des Studios ist insbesondere den drei Kameras Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bedienung der Kameras ist nur nach Einweisung zugelassen. Kameraanschlusskabel, die Schärfenfernsteuerung, Zoomfernsteuerung und Suchermonitor sind empfindliche Bauteile und mit entsprechender Sorgfalt zu bedienen. Das Umrüsten der Studiokameras zu EB-Kameras sowie das Einstellen des Aufmaßes der Zoomobjektive darf nur durch entsprechend eingewiesenes Personal vorgenommen werden.

Vorhänge

Die Vorhänge in der Studiohalle laufen auf einem zweigleisigen Schienensystem. Sie können entsprechend nach Bedarf frei entlang der Studiowände verschoben werden. Es ist darauf zu achten, das vor einem Verschieben geprüft wird, ob der Vorhang mit Spannbänder befestigt wurde. Diese sind entsprechend zu lösen. Die Vorhänge sind mit Vorsicht zu verschieben; dies gilt insbesondere im Bezug auf das sonstige

Studioinventar. Verschmutzungen der Vorhänge sind zu vermeiden. Besondere Sorgfalt sollte beim Umgang mit dem blauen Vorhang walten. Dieser wird als Farbhintergrund zum "Stanzen" benötigt und sollte möglichst keine Falten und Schmutzflecken aufweisen. Besondere Obacht hinsichtlich des blauen Vorhangs bei Umbauten im Studio.

2.2 ZGR

Im Zentralen Geräteraum befinden sich die Hauptkomponenten der Studiotechnik. Hier befinden sich verteilt in Schaltschränken Aufnahmegeräte, Signalverteilung, Kameraeinheiten, Kommunikationstechnik, Zubehör und sonstige technische Einrichtungen. Der ZGR darf von Studierenden nur nach Absprache betreten werden.

2.3 Unterverteilung

In der Unterverteilung befinden sich die Steuer- und Schalteinheiten für die Studioscheinwerfer. Der Zugang zur Unterverteilung ist nur in Anwesenheit oder in Absprache mit dem Studioleiter oder dem Facilitymanager möglich.

2.4 Hörfunkstudio / AVID

Das Hörfunkstudio wird kombiniert für die Hörfunkregie und den AVID-Schnitt genutzt. Dieses geschieht ausschließlich aus raum-ökonomischen Gründen. Bei der Produktionsplanung ist deshalb besonderes Augenmerk auf die Raumplanung zu legen.

2.4.1 Hörfunkregie

Die technische Einrichtung des Hörfunkstudios besteht aus einem STUDER-AIR 1000 Sendeserver, einer STUDER EDIT-500 Workstation und einem STUDER On Air 1000 Mischpult. Neben zwei Großmembranmikrofonen für Moderationen und Texteingsprechungen stehen ein CD-Player, ein MD-Player/Rekorder und ein DAT-Player/Rekorder (Digital Audio Tape) zur Verfügung. Die AV-Studios der BA Ravensburg halten keine Schallplattenspieler und Audiokassettenspieler vor!

2.4.2 AVID

Der AVID-Schnitt besteht aus dem Schneidesystem "AVID Mediacomposer". Bild- und Tonsignale werden über AVID-Mojo-Hardware eingespielt. In DV-Qualität stehen bis zu 30 Stunden Videospeicher zur Verfügung. Tonseitig ist der AVID-Schnitt mit einem MACKIE Mischer sowie einer 2-kanaligen Kompressor/Limiter-Einheit ausgerüstet. Der AVID ist über die Ton- und Bildkreuzschienen an die Studioinfrastruktur angebunden.

Neben dem AVID-System läuft parallel auf dem selben Rechner auch das ADOBE Production Studio. Mittels einer Videokarte kann mit diesem System in SD-Videoqualität (nach IEEE 601) gearbeitet werden.

3. Geräteausgabe

3.1 Kamertechnik

Für die elektronische Berichterstattung außerhalb des Studios stehen zwei Broadcastkameraeinheiten mit drei 2/3" Aufnahmelementen (nur für Berufskameralaute) und fünf 1/3"-CCD Kompakt-3-Camcorder zur Verfügung.

3.2 Lichttechnik

1 x Beleuchtungskit bestehend aus drei 600W-Stufenlinsenscheinwerfern mit Stativen und Anschlussleitungen

1 x Beleuchtungskit bestehend aus Videolampen mit 300- und 600W-Brennern, Stativen und Anschlussleitungen

3 x Beleuchtungskit bestehend aus je 2 Foto/Videolampen lüftergekühlt

3.3 Tonaufnahmetechnik

TV-Aufnahmen

- dynamische Mikrofone
- Kondensatormikrofone
- 320cm Tonangel
- XLR-Anschlussleitungen

Hörfunkaufnahmen

Für die Tonaufnahme stehen DAT-, MiniDisk- und Festspeicherrekorder zur Verfügung.

Weiteres Tonequipment:

- dynamische Mikrofone
- Kondensatormikrofone
- 320cm Tonangel
- XLR-Anschlussleitungen sowie XLR/Miniklinke-Kombinationen

3.4 Ausleihvertrag

Zum Ausleihen von Produktions- und Aufzeichnungstechnik der DHBW Ravensburg muss ein Ausleihvertrag (siehe Formular im Anhang) ausgefüllt und

unterzeichnet werden. In diesem Vertrag wird noch einmal dringend auf die Bestimmungen der Nutzungsordnung IuK des Studienbereiches Wirtschaft an der DHBW Ravensburg hingewiesen.

Im Anhang finden Sie ausführliche Informationen zum Thema „Ausleihen von Medienproduktionstechnik“.

4. Software

Im gesamten Studiobereich gilt die "Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) im Studienbereich Wirtschaft" Stand 31.07.2003.

5. Verbrauchsmaterial

Die Studios der DHBW Ravensburg halten diverse Medienträger zur Produktion von Wort- und Bewegtbildprogrammen bereit. Diese Medienträger bleiben durchgängig Landeseigentum im Bestand der DHBW Ravensburg. Alle Träger die vor, während und nach einer Produktion an Personen oder Institutionen außerhalb der DHBW weitergegeben werden, müssen vom Studenten oder vom entsprechenden Fachbereich gestellt werden.

Folgenden Medienträger sind verfügbar:

Videokassetten

DVCAM:	40, 64, 124 und 184 Minuten
VHS:	60 Minuten
HDV	60, 124 Minuten
XD-CAMHD	24GB

MiniDisc (MD): 65 Minuten

Digital Audio Tape (DAT): 95 Minuten

CD-ROM: 700 MB

Digital Versatile Disk (DVD) : 4,4 GB

Disketten: 1.3 MB

6. Studioinfrastruktur und Studiostandards

6.1 Produktionsstandards für Fernsehproduktionen

6.1.1 Aufzeichnung von Bewegtbildprogrammen

Generelles

Die folgenden Regeln zur Standardisierung von Bewegtbild- und Tonaufnahmen orientieren sich an den Empfehlungen der Europäischen Rundfunk Union (EBU)

Bild- und Ton werden auf einem gemeinsamen Träger aufgezeichnet

Die Aufzeichnung erfolgt unter den PAL-Spezifikationen. Die wichtigsten Aspekte bezüglich der Bewegtbildverarbeitung sind hierbei:

- Aufzeichnung von **25 Bildern/Sekunde**
- Aufzeichnung im **Halbbildmodus**, das entspricht 50 Halbbildern/Sekunde
- Aufzeichnung im Format 4:3 - abweichende Bildformate wie z.B. 16:9 müssen deutlich gekennzeichnet werden
- Tonaufzeichnung mit 48kHz Oversampling-Frequenz

Kamerabänder

Studio

Bei Studioaufzeichnungen wird der Programmausgang des Bildmischers aufgezeichnet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zusätzlich Signale einzelner Kameras separat aufzuzeichnen (abgesteckte Kamera). Weiterhin können Cleanfeeds direkt vor dem Downstream Key, mitgeschnitten werden.

Timecode (TC)

Bei Studioproduktionen wird generell der Studiotimecode aufgezeichnet. Der Studiotimecode entspricht der Echtzeit MEZ. Generell gilt, dass vor Programmbeginn und nach Programmende mindestens 25 Sekunden kontinuierlicher Timecode und Kontrollimpuls aufgezeichnet werden muss.

techn. Vorspann

Der technische Vorspann besteht aus:

Farbalken 75% mit Studiokennung:	Länge: 1"30
Pegelton 1kHz, -9dB:	Länge: 1"30
Vorlauf:	Länge: 0"25

Beschriftung

Kassetten mit Sendebiträgen müssen beschriftet werden. Auf der Kassette direkt wird ein Etikett aufgeklebt, auf der Kassettenhülle befindet sich ein Beschriftungseinschub. Die Beschriftung erfolgt gemäss den Feldern auf den vorgefertigten Labels.

Elektronische Berichterstattung (EB)

Für Dreharbeiten mit einem Camcorder sollten generell nur DVCAM-Kassetten kleiner Bauart eingesetzt werden, damit die externe Bearbeitung, ausserhalb des Studios, gewährleistet bleibt.

TC

Wird bei Dreharbeiten das Bild mit einem Camcorder aufgezeichnet, so soll der Timecode entsprechend der jeweils verwendeten Drehkassette korrespondieren. Üblicherweise werden die Drehkassetten mit folgenden Timecodes aufgezeichnet:

Drehkassette 1: TC: 01:00:00:00

Drehkassette 2: TC: 02:00:00:00

Drehkassette 3: TC: 03:00:00:00

etc.

Der Timecode soll kontinuierlich, regenerativ aufgezeichnet werden. Timecodesprünge sind zu vermeiden.

techn. Vorspann

Der technische Vorspann besteht aus ca. 60 Sekunden Aufzeichnung des kamerainternen Farbbalkens.

Beschriftung

Die Beschriftung der Drehbänder erfolgt gemäss der Vorgaben der entsprechenden Labels. Bei der Vergabe von Bandnummern empfiehlt es sich, dreistellige Nummern zu vergeben:

Drehkassette 1: 001

Drehkassette 2: 002

Drehkassette 3: 003

etc.

Mit dieser Bezeichnungsfolge ist eine größtmögliche Kompatibilität mit den Geräten der Endfertigung zu erreichen.

Sendebänder

Eingangsbemerkungen:

- um Verwechslungen zu vermeiden, enthalten Sendebänder immer nur einen Beitrag
- Kopiervorgänge bedeuten auch im digitalen Umfeld Qualitätsverlust

TC

Sendebeiträge beginnen mit dem ersten Bild beim Timecode 10:00:00:00

Label

Das Label für einen Sendebbeitrag ist mit einem roten, aufsteigenden Balken markiert. Diese Labels werden ausschließlich für Sendebeiträge genutzt. Die Beschriftung erfolgt gemäss den Feldern auf den vorgefertigten Labels.

techn. Vorspann

Sendebänder haben einen technischen Vorspann bestehend aus Farbbalken mit Pegelton, Schwarzbild mit Tonruhe sowie einem Countdown:

Farbbalken 75%:	09:58:00:00 bis 09:59:29:24	Länge: 1'30
Pegelton 1kHz / -9dBu:	09:58:00:00 bis 09:59:29:24	Länge: 1'30
Schwarzbild:	09:59:30:00 bis 09:49:54:24	Länge: 0'20
Tonruhe:	09:59:30:00 bis 09:49:54:24	Länge: 0'20
Countdown:	09:59:00:00 bis 09:59:59:24	Länge: 0'10

Liegt ein Programm auf mehreren Bändern vor, so muss jedes Band einen technischen Vorspann aufweisen. Die einzelnen Teile des Programms müssen auf dieselben Bandtypen aufgezeichnet werden.

Sendebänder zur internen Ausstrahlung / bandlose Sendebeiträge auf Server

Für die DHBW-interne Ausstrahlung von Programmen kann nach Rücksprache mit dem Produktionsingenieur auf einen umfassenden Bandvorlauf verzichtet werden. Das Bandschema sieht dann folgendermaßen aus:

Schwarzbild:	09:59:00:00 bis 09:49:54:24	Länge: 0'50
Tonruhe:	09:59:00:00 bis 09:49:54:24	Länge: 0'50
Countdown:	09:59:00:00 bis 09:59:59:24	Länge: 0'10

Countdown / Startband

Das Startband besteht aus 125 Bildern im Sekundentakt herunterzählender Zahlen (10-6) und dem Adressfeld der BA Ravensburg. Ab Bild 126 bis Bild 225 werden die Zahlen 5 - 2 heruntergezählt, das Adressfeld ist ausgeblendet. Die letzten 25 Bilder sind schwarz und ohne Ton. Die 1 wird nicht eingeblendet. Von Bild 126 bis 225 kann ein Programmhinweis eingeblendet werden.

Programmende

Ein Sendeband muss am Ende ausreichend (mind.3 Sekunden) Bildüberhang haben. Maßgeblich ist dabei die redaktionelle Vorgabe, zu welchem Zeitpunkt das Programmende erreicht ist. Üblicherweise steht das Programmende direkt mit dem Textende in Zusammenhang.

Am Ende des Bildüberhanges wird aus dem letzten Bild ein "Freeze" von 10 Sekunden länge aufgezeichnet. Nach dem Freeze folgen weitere 30 Sekunden Schwarzbild mit Tonruhe.

Bildüberhang (BÜ):	Länge:	mind. 0'03
Freeze:	Länge:	mind. 0'10
Schwarzbild / Tonruhe:	Länge:	mind. 0'30

Videopegel

Der Videopegel darf entsprechend den PAL-Spezifikationen im hellsten Bereich (weiß) bei 0,7 Volt (100%), in den dunkelsten Bereichen (schwarz) bei 0 Volt (0%) liegen. Werte unter 0 Volt bis -0,3 Volt sind technische Werte (Bildsynchronisation und Keyinformation) und dürfen nicht zur Bildgestaltung genutzt werden.

Tonpegel

In den Studios der DHBW Ravensburg trifft man auf zwei Anzeigeformate bei der Tonpegelmessung:

1. dBu-Anzeige

Referenzpegel	-9dBu
Vollaussteuerung:	0dBu
Aussteuerungsreserve:	6dBu

2. dBFS-Anzeige (FS: Full Scale)

Referenzpegel:	-18dBFS
Vollaussteuerung:	-9dBFS
Aussteuerungsreserve:	0dBFS

Sendeton

Der Sendeton an der DHBW liegt auf den Tonspuren 1+2. Auf diese Tonspuren ist der Stereomix synchron zu spielen. Bei Mono-Produktionen wird auf beide Spuren die Mono-Tonspur gespielt (Doppel-Mono). Produktionen mit Dolby-Codierungen sind für die Standardausstrahlung derzeit nicht vorgesehen.

Bildformat und Safeareas

Entsprechend den PAL-Spezifikationen wird bei der Bildaufnahme im Format 4:3 gearbeitet. Die Randabstände für eine sichere Text- und Grafikeinblendung liegen bei 10% (Title-Safe-Area) und 20% (Graphics-Safe-Area).

Werden Programme in abweichenden Bildseitenverhältnissen produziert (z.B. 16:9) so ist dieses eindeutig auf dem Label zu kennzeichnen. Werden 16:9-Filme in Programme eingebunden die vornehmlich in 4:3 produziert werden, so ist der entsprechende Film mittels Schwarzkaschierung für die 4:3-Ausstrahlung vorzubereiten.

Inserts

Sendbeiträge sollen "clean" produziert werden. Dieses gilt insbesondere für Bauchbinden und Autoreneinblendungen. Bauchbinden und Autoreneinblendungen werden live in der Senderegie zum Programm zugefügt. Sonstige Schriften werden entsprechend der redaktionellen Vorgaben in der Endfertigung im Schneiderraum produziert.

Einblendungen mittels der Kamera oder anderer technischer Hilfsmittel sollen vermieden werden.

6.1.2 Wiedergabe von Bewerbtbildprogrammen

Die BA-Studios können folgende Audio- und Videoformate einspielen und bearbeiten:

- SONY-DVCAM (Hausstandard) kleine Bauform sowie große Bauform
- VHS und S-VHS
- BETACAM SP
- DIGITAL 8 (nach Absprache)
- DAT
- MiniDisk (MD)
- Audio-CD
- bei der rechnergestützten Bearbeitung stehen die gängigen Multimedia-Dateiformate zur Verfügung

Recycling

Die verwendeten Datenträger sind Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Alle Produzierenden sind verpflichtet die genutzten Träger nach Produktion, Präsentation oder Vervielfältigung an das BA-Studio zurückzugeben. Alle Träger bleiben Landeseigentum im Studio der Berufsakademie Ravensburg.

Aufnahmemedienträger wie z.B. DVCAM-Kassette, DAT-Kassette oder MiniDisc werden nach Löschung mehrfach genutzt - es besteht kein Anspruch auf "Frischmaterial".

6.2 Produktionsstandards für Hörfunkproduktionen

6.2.1 Aufzeichnung von Hörfunkprogrammen

Generelles

Die folgenden Regeln zur Standardisierung Hörfunkproduktionen orientieren sich an den Empfehlungen der Europäischen Rundfunk Union (EBU). Die Aufzeichnung erfolgt bei DAT-Aufnahmen pulscode moduliert mit 48 kHz Oversamplingfrequenz, bei Aufnahmen mit dem MiniDisc-Recorder als proprietäres MPEG-Format und bei Aufzeichnung direkt auf den Server in profilierten MPEG1 Layer 2 Formaten.

Rohmaterial

Die Tonaufzeichnung erfolgt mittels tragbaren Aufnahmeegeräten sowie im Studio auf DAT-Band, MiniDisc, Festspeicher oder direkt auf den Hörfunkserver. Audio-CDs können rechnergestützt in das Schneidesystem geladen werden.

Audiokassette, 1/8" Tonband und Schallplatte können nicht wiedergegeben werden.

Tonpegel

Im Hörfunkstudio der DHBW Ravensburg wird unter den Empfehlungen und Spezifikationen der European Broadcast Union produziert. In der Aufzeichnung und Bearbeitung finden wir zwei Skaleneinteilungen:

1. dBU-Anzeige

Referenzpegel	-9dBU
Vollaussteuerung:	0dBU
Aussteuerungsreserve:	6dBU

2. dBFS-Anzeige (FS: Full Scale)

Referenzpegel:	-15dBFS	
Vollaussteuerung:	-6dBFS	
Aussteuerungsreserve:	0dBFS	Clipgrenze

6.2.2 Wiedergabe von Hörfunkprogrammen

Die Wiedergabe von Hörfunkprogrammen erfolgt bevorzugt vom Sendeserver. Programme und Beiträge die auf DAT, MD oder Audio-CD angeliefert werden können per *Faderstart* angefahren werden.

Sendebeiträge

Programmstart

Sendebeiträge müssen auf dem Medienträger eindeutig mit einem Start-Index bezeichnet sein. Nach dem Start-Index darf nicht mehr als 1 Sekunde Tonruhe sein, bevor der Beitrag beginnt.

Programmende

Am Ende eines Beitrages muss spätestens eine Sekunde nach Beitragende ein weiteres Index gesetzt sein.

6.3 Signalwege und Signalverteilung

Die Signalwege und die Signalverteilung erfolgt entsprechend der Signalschaltpläne Stand 21.06.2001 (Studioübergabe). Die Schaltung der Signale erfolgt über digitale Tonkreuzschiene, digitale Videokreuzschiene sowie entsprechenden Steckfeldern in den Technik-Racks im ZGR.

Besondere Signalwege / fliegende Verdrahtung

Ausserplanmäßige Verdrahtungen und Anschlüsse können generell nur nach Absprache mit der Studioleitung erfolgen.

Änderungen im Signallauf werden in ausliegenden Änderungsplänen dokumentiert.

7. Projektverwaltung

7.1 Produktionsnummern

N.N.

7.2 Archivierung

Die Duale Hochschule Baden Württemberg Ravensburg pflegt ein Archiv für Bewegtbild- und Hörfunkproduktionen, die in den DHBW-Studios oder deren Umfeld entstanden sind.

Archivierungszeiträume

Rohmaterial	6 Monate
Beiträge	4 Jahre
Sendemitschnitte	8 Jahre

Zusammensetzung der Archivnummer

Fachbereich	Prod.Jahr	Materialart	Ifd.Nr.
xx	yy	zz	nnn

Schlüssel der Archivnummer

Fachbereiche	Kürzel
Allgemein	ST
Medien und Kommunikation	MK
MK / Journalismus und PR	JP
Mediendesign	WM
Digitale Medien	DM

Materialart

Rohmaterial / Original	RM
Rohschnitt	RC
Beitrag	SF
Sendemittschnitt	SM
Sendemittschnitt clean	CM

7.3 GEMA-Meldung / Archiv-Meldung

Für jede Sendung und jeden Beitrag muss vom Produzenten, Redakteur bzw. Regisseur eine Archivmeldung (siehe Vordruck im Anhang) sowie eine GEMA-Meldung (ebenfalls Vordruck im Anhang) ausgefüllt werden. Die DHBW Ravensburg ist nicht für die unautorisierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Studenten verantwortlich! Werden GEMA-Meldungen gar nicht oder nur teilweise ausgefüllt, so gilt der zugehörige Wort- oder Bewegtbildbeitrag für Präsentationen außerhalb der DHBW als nicht aufführbar.

7.3.1 Gemafreies Musik- und Tonarchiv

Die DHBW Ravensburg weist darauf hin, dass für alle DHBW-Produktionen ein umfangreiches Musik- und Tonarchiv angelegt worden ist. Dieses liegt in Form einer Access-Datenbank auf einem Serverlaufwerk und ist von den Rechnern in den Labors der Oberamteigasse und am Marienplatz erreichbar. Ein Musikmeldung bzw. Tonmeldung kann in diesem Fall entfallen.

8. Anhang

- A1** DHBW-Formblatt "Versicherungsschutz Studierende"
- A2** DHBW-Formblatt "Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) im Studienbereich Wirtschaft"
- A3** DHBW-Formblatt "Ausleihe von Geräten"
- A4** DHBW-Formblatt "Archivmeldung"
- A5** DHBW-Formblatt "GEMA-Meldebogen"

Versicherungsschutz Medien Studierende

1.1.1 Studierende

im Haus

1.2 Personenschaden

Der gesetzliche Unfallschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die mit der Aus- und Fortbildung an der Hochschule in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Auch Wegeunfälle (**direkter** Weg) zwischen der Wohnung des Studierenden und der Hochschule bzw. dem Ort der Hochschulveranstaltung sind unfallversichert (§ 8 SGB VII). Umwege zwecks Fahrgemeinschaften zählen ebenfalls als Wegeunfälle. Gewährt werden Heilbehandlung, Übergangsgeld, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Verletztenrente, Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Sterbegeld und Rente an Hinterbliebene.

Die Leistungspflicht der Krankenkassen entfällt, der Arzt rechnet mit dem Unfallversicherungsträger (hier Württ. Gemeindeunfallversicherung) ab.

Jeder Unfall, durch den ein Versicherter beim Besuch einer Hochschule getötet oder verletzt wird, so dass er ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss, ist von dem Leiter der Hochschule oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen, nachdem die Einrichtung von dem Unfall erfahren hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zuzuleiten.

Der Leiter der Hochschule kann seiner Meldepflicht nur nachkommen, wenn er von dem Unfall rechtzeitig erfahren hat. Daraus folgt, dass die Studierenden jeden Unfall, der im Zusammenhang mit der BA steht, der Verwaltung mitteilen **müssen**. Mitunter ist auch nicht erkennbar, dass ärztliche Behandlung notwendig ist und der Versicherte nimmt erst später einen Arzt in Anspruch. Auch dies muss der Verwaltung der Berufsakademie mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass der Unfallversicherungsträger von dem Unfall Kenntnis erhält und die erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

1.3 Sachschaden an Objekten der Studierenden

Sachschäden (z.B. KFZ-Schäden am PKW von Studierenden) sind **nicht** durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Jedoch trägt nach Auskunft des MWK vom 06.02.2002 (AZ 213.9/22) bei Zufall und leichter Fahrlässigkeit des Bediensteten (Studierenden) die BA den Schaden, wenn eine dienstliche Veranlassung für die Fahrt besteht (§670 BGB).

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Bediensteten trägt dieser den Schaden selbst (§ 96 LBG analog) bzw. seine Haftpflichtversicherung. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Praktisch liegt grobe Fahrlässigkeit bereits dann vor, sobald Ordnungswidrigkeit mit im Spiel ist.

Bei Fremdverschulden haften der Schädiger (bei KFZ auch der Halter) sowie deren Haftpflichtversicherung.

1.4

1.5

1.6 Sachschaden bei Objekten der DHBW

Wie bei Sachschäden an Objekten der Studierenden:

Bei Zufall und leichter Fahrlässigkeit des Bediensteten (Studierenden) trägt der Dienstherr den Schaden, wenn eine dienstliche Veranlassung für die Fahrt besteht (§670 BGB).

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Bediensteten trägt dieser den Schaden selbst (§ 96 LBG analog).

Bei Fremdverschulden haften der Schädiger (bei KFZ auch der Halter) sowie deren Haftpflichtversicherung.

außer Haus

Wichtig ist der **ursächliche Zusammenhang mit der Hochschulausbildung**. Des weiteren ist wichtig, dass die Veranstaltungen in räumlicher Verbindung zur Hochschule oder **innerhalb deren organisatorischen Verantwortungsbereichs** stattfinden. **Es handelt sich dabei um eine Einzelfallbeurteilung, so dass eine allgemeine Festlegung schwierig ist.**

Auf eine Anfrage der DHBW hin erteilte die Württ. Unfallkasse am 30.09.2002 folgende Auskunft:

„Private Studien und lehrstoffbezogene Arbeiten sowie eigene Recherchen außerhalb der Dualen Hochschule Baden Württemberg sind somit unversichert.

Versicherungsschutz gem. gesetzlicher Unfallversicherung besteht auch während der Teilnahme an offiziellen, von der Hochschulleitung genehmigten Hochschulveranstaltungen, d.h. im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule, von der Leitung als solche angeordnet und unter Aufsicht von Lehrkräften.

Von Studierenden an Hochschulen wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erwartet, dass sie in ihrer Freizeit vielfältige Eigeninitiativen entfalten, um den Ausbildungserfolg zu erreichen. Hierunter fallen insbesondere Studien- und Semesterarbeiten, bei denen nicht in den Hochschulräumen gearbeitet wird, das diese außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule angefertigt werden.

Wenn im Rahmen der Anfertigung von Studien- und Semesterarbeiten Hochschul-einrichtungen (z.B. Labor, Bibliothek) aufgesucht werden, besteht Versicherungsschutz.“

Bei allen Fällen, die nicht von der DHBW bzw. Gemeindeunfallversicherung getragen werden, muss auf den privaten Unfallschutz, Krankenversicherung und Haftpflicht zurückgegriffen werden.

DUALE HOCHSCHULE BADEN WÜRTTEMBERG RAVENSBURG

Staatliche Studienstiftung

Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) im Studienbereich Wirtschaft

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle in der Verantwortung der DHBW Ravensburg bereitgehaltenen Datenverarbeitungsanlagen (Rechner), Kommunikationssysteme (Intranet / Internet) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

2. Benutzerkreis und Aufgaben

Die in 1 genannten Einrichtungen stehen den Mitgliedern der DHBW Ravensburg - Studierenden, Mitarbeitern, Dozenten - zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Lehre, Verwaltung und Studium zur Verfügung.

Anderen Personen kann die Nutzung in Ausnahmefällen gestattet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Pflichten des Benutzers

Die nutzungsberechtigten Personen verpflichten sich, folgende Regeln einzuhalten und zu beachten:

- o Die IuK-Einrichtungen dürfen ausschließlich im Rahmen des Studiums für Ausbildungs- und wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
- o Eine unakzeptable Nutzung unterbleibt. Insbesondere gehören dazu:
 - eine fahrlässige oder vorsätzliche Unterbrechung des laufenden Betriebes
 - die Belastung des Netzes zur Beschaffung und/oder Verbreitung von Daten an denen keine Lizenz-/Besitz-/Eigentumsrechte vorliegen.
 - der Versuch, ohne Autorisierung Zugang zu Netzdiensten zu erlangen
 - der Eingriff in die individuelle Arbeitsumgebung eines anderen Nutzers
 - jede Art des Mithörens von Datenübermittlungen oder unerlaubten Manipulationen von Datenbeständen

- o Den Regelungen und Anweisungen der Systemadministratoren ist Folge zu leisten.
- o Die Zugangsberechtigung ist personengebunden. Es ist nicht erlaubt, Dritten den Netzzugang zu ermöglichen.
- o Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen System verantwortlichen: Software zu installieren; Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen; die Konfiguration von Betriebssystem, Anwendersoftware oder Netzwerk zu verändern.
- o Der Benutzer ist verpflichtet,
 - grundsätzlich keine andere als die von ihm selbst im Rahmen des Studiums entwickelte oder vom jeweiligen Systemverantwortlichen bereitgestellte Software zu nutzen;
 - die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten;
 - insbesondere Software, soweit sie nicht als Freeware besonders gekennzeichnet ist, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen oder privaten Zwecken zu nutzen.
- o Jeder Benutzer, der Informationen über das Kommunikationsnetz bereitstellt oder versendet, muss die ihm zugeteilten Absenderangaben verwenden.
- o Der Benutzer ist verpflichtet, einschlägige Leitfäden zur Benutzung, wie die Leitfäden zur Benutzung von Netzen und zu ethischen und rechtlichen Fragen der Nutzung von IuK-Systemen, zu beachten.
- o Jeder Benutzer ist für die Auswirkungen der von ihm ausgeführten Programme verantwortlich. Er hat sich vorher ausreichend über deren Wirkung zu informieren.
- o Der Benutzer ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Geräte und Handbücher dürfen ohne Zustimmung des Systemverantwortlichen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
- o Insbesondere ist die Übermittlung von Daten, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht anderer und/oder deren Privatsphäre zu beeinträchtigen, oder bestehende Urheberrechte bzw. auf diesen gründende Lizenzen zu verletzen, untersagt.

- o Als Teil einer Solidargemeinschaft tragen die Nutzer Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Netzes. Daher sind sie aufgefordert, folgende Sachverhalte dem Systemadministrator zu melden:
 - technische Mängel
 - unabsichtlich erhaltene Informationen
 - erkannte Sicherheitslücken
- o Jeder Nutzer hat an der sach- und ordnungsgemäßen Nutzung der IuK-Systeme mitzuwirken, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der eigenen und fremden IuK-Systeme stört. Alle IuK-Systeme und sonstigen Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln, insbesondere ist es nicht erlaubt in den EDV-Räumen Speisen und Getränke einzunehmen.
- o Jeder Benutzer ist weiterhin verpflichtet die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Leitungskapazitäten und Bandbreiten, Datenträger, Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Papier, Toner) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen.

Seite 2 von 4

4. Missbräuchliche Nutzung

Missbräuchlich ist die Nutzung der Rechner, Netze und Kommunikationsdienste, wenn das Verhalten der Benutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften (u.a. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz, Datenschutzrecht) verstößt.

Bei den Benutzern der Kommunikationsdienste ist die jeweilige, insbesondere strafrechtliche Relevanz etwa der Computer-Kriminalität, des Vertriebs pornographischer Bilder und Schriften oder des Diebstahls, der Veränderung oder sonstige Manipulation von bzw. an Daten und Programmen als bekannt vorzusetzen.

Diese Fachkenntnis bezieht sich auf die Sensibilität der Übertragung von Daten, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht anderer und/oder deren Privatsphäre zu beeinträchtigen oder bestehende Urheberrechte bzw. auf diesen gründende Lizenzen zu verletzen.

Als missbräuchlich ist auch eine Nutzung zu bezeichnen, die folgende, nicht abschließend aufgeführte Sachverhaltskonstellation erfüllt:

- unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d.h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer verfügbungsbefugter Nutzer
- Vernichtung von Daten und Programmen, d. h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer Nutzer - insbesondere auch durch die "Infizierung" mit Computerviren
- Netzbehinderung, d.h. Behinderung und/oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer netzteilmehrender Nutzer, z.B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz, etwa durch Versuche zum "Knacken" von Passwörtern
- nicht angekündigte und/oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer oder Dritter, auch durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Informationen.

5. Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, kann der Systemverantwortliche die Benutzungsberechtigung einschränken oder entziehen, solange eine ordnungsgemäße Benutzung durch den Benutzer nicht gewährleistet erscheint. Dabei ist es unerheblich, ob der Verstoß materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen kann ein Benutzer, von dem aufgrund seines Verhaltens die Einhaltung der Benutzungsbedingungen nicht zu erwarten ist, auf Dauer von der Benutzung sämtlicher Einrichtungen nach Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft der Direktor.

6. Haftungseinschränkungen und Haftungsausschlüsse

- o Die DHBW Ravensburg ist kein gewerblicher Anbieter von Datenverarbeitungs- und Kommunikationsdienstleistungen. Es besteht keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit bzw. jederzeitigem Zugang zu den Rechneranlagen, Netzen bzw. Kommunikationsdiensten.
- o Die Systemverantwortlichen übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- o Die Berufsakademie Ravensburg und die Systemverantwortlichen haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach 1 entstehen; ausgenommen sind vorsätzliches Verhalten des Systemverantwortlichen oder der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

7. Sonstige Regelungen

Für bestimmte IuK-Systeme können gesondert Nutzungsordnungen festgelegt werden.

Für die Duale Hochschule Baden Württemberg Ravensburg

Ravensburg, den 31.07.2003

Direktor Prof. Dr. H. Winter

Die Benutzungsordnung wurde zur Kenntnis gebracht:

Ravensburg den

Unterschrift

Archivmeldebogen

FS-Prod

HF-Prod

Semester / Kurs:

Name(n):

Dozent:

Veranstaltung (laut Lehrplan):

Produktionstitel:

Produktionsart

Rohmaterial

Rohschnitt

Sendebeitrag

Sendemitschnitt

Kopie

sonstiges:

Stichwortsammlung:

Timecode:

Personenbeschreibung:

Timecode:

GEMA-Meldebogen

Semester / Kurs: _____

Name(n): _____

Dozent: _____

Veranstaltung (laut Lehrplan): _____

Produktionstitel: _____

Fernsehproduktion Hörfunkproduktion

CD-Multimediaproduktion Web-Multimediaproduktion

sonstige: _____

Verlag	LC	Interpret	Titel	Track	TC in	TC out	Dur

Verlagserlaubnis

eingeholt nicht eingeholt

Anmerkung: _____

Datum:

Unterschrift:

MAZ-Karte

Titel:

Datum:

Prod.Nr.: _____

Länge:

Redaktion:

Regie:

Kamera:

Originalton:

Mischung:

Schnitt:

MAZ:

Band-Nr.: /

A1:

A3:

A2:

A4:

Stereo

PAL

Mono

NTSC

DVCAM.64

BETACAM SP

TC-Start:	TC-Ende:	Programm	Länge:

Anmerkungen: